

Zürich, 9. Oktober 2024

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
CH-3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt  
+41 43 244 73 22  
[nicolas.spoerri@suissetec.ch](mailto:nicolas.spoerri@suissetec.ch)

**Per E-Mail an: [gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)**

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) – Vernehmlassungsantwort von suissetec**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik. Im vorliegenden Geschäft ist dies im Zusammenhang mit der Nutzung von erneuerbaren Energien (PV-Anlagen an Fassaden, nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen) relevant. Gerne machen wir daher von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

**1. Ziel der Vorlage**

Nebst anderen Punkten enthält der Verordnungsentwurf auch einzelne Ausführungsbestimmungen zum neuen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Dieses enthält u. a. Bestimmungen über die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen an Fassaden, über Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind, sowie Bestimmungen über weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Für unsere Branche relevant sind die Bestimmungen für die bewilligungsfreien

Solaranlagen an Fassaden sowie für nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb von Bauzonen. Bei dieser Stellungnahme werden wir uns darauf beschränken.

## 2. Stellungnahme

### Art. 32a<sup>bis</sup> RPV – Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Wir beantragen, die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 ganz zu streichen (ebenso Abs. 2 Bst. a) und nur diejenigen von Abs. 2 aufzuführen (gleich wie bei den Solaranlagen auf dem Dach). Für den Fall, dass diesem Antrag nicht entsprochen wird, bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgenden Optimierungsvorschläge.

<sup>1</sup> Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte **oder pro Stockwerk kompakte** rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. ~~Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.~~
- e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone **oder in einer Mischzone, in der eine reine gewerbliche Nutzung ohne Wohnanteil zulässig ist und realisiert wird.**

<sup>2</sup> ~~Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

**Oder: Gebietsbezogene kantonale oder kommunale Gestaltungsvorschriften sind nur dann zulässig, wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht eingeschränkt wird.**

Die Regelung ist sehr detailliert und in der Praxis schwierig anzuwenden. Sie greift in der vorgeschlagenen Detaillierung in die Regelungshoheit und das Ermessen der Kantone und Gemeinden ein und weicht von der grundsätzlichen Konzeption des RPG als Rahmengesetz ab. Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Regulierung von Fassaden detaillierter ausfällt als jene für Dächer. Mit dem postulierten Ziel eines rascheren Zubaus von PV-Anlagen ist diese Detaillierung nicht zu vereinbaren, insofern dieser Artikel gegenüber heute keinen Mehrwert bringt.

Zu Abs. 1, Bst. a: Bei mehrstöckigen Gebäuden können oft mehrere PV-Fassadenbänder realisiert werden. Dies soll zugelassen werden. Wenn PV-Fassaden nur als *eine* rechteckige Fläche realisiert werden, führt dies zu kleineren PV-Fassadenflächen und dadurch zu geringerer Stromproduktion.

Zu Abs. 1, Bst. d: Farbige PV-Module sind teurer als die herkömmlichen PV-Module. Zudem weisen sie im Vergleich zu den herkömmlichen PV-Modulen einen schlechteren Wirkungsgrad auf, was zu einer tieferen Stromproduktion führt. Deshalb beantragen wir dieses Kriterium ganz zu streichen.

Zu Abs. 1, Bst. f: Mischzonen, in denen Gewerbebauten ohne Wohnanteil realisiert werden, unterscheiden sich in ihrer Gestaltung und Erscheinung nicht von Liegenschaften in Arbeitszonen. Entsprechend soll in diesen Zonen der PV-Zubau bei Gewerbebauten gleich behandelt werden wie in Arbeitszonen.

Zu Abs. 3: Die vorgeschlagene Formulierung schafft die Grundlage für kaum umsetzbare kantonale Leitfäden sowie ein Durcheinander an unterschiedlichen Vorgaben. Wir empfehlen die vollständige Streichung des Absatzes oder zumindest die klare Priorisierung der Nutzung der Solarenergie.

## Art. 32c RPV – Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

<sup>1</sup> Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz **oder Wärmenetz sowie die damit in direkter Beziehung stehenden Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von Energie können** ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen, **oder diese ersetzen**.

<sup>2</sup> Besteht für die Anlagen **und Bauten** eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.

<sup>3-4</sup> ...

Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer und thermischer Energie sollen generell als standortgebunden gelten, wenn sie für eine standortgebundene Produktionsanlage erforderlich sind. Ohne Möglichkeit des Abtransports der produzierten Energie erfüllt eine Erzeugungsanlage ihren Zweck nicht. Auf der Verordnungsstufe muss eine Gleichbehandlung zwischen den Erzeugungsanlagen und der Netzinfrastruktur geschaffen werden. Es ist unverständlich, weshalb Erzeugungsanlagen, wie Solar und Biomasse oder Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in andere Energieträger das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllen können, und Netze, die diese Anlagen anschliessen müssen, wiederum nicht. Noch stossender ist die Tatsache, dass gemäss Art. 32g (RPV neu) thermische Netze standortgebunden sein können, Stromnetze jedoch nicht. Für die Energiewende ist es essenziell, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für Anschlüsse von Erzeugungsanlagen gleichzeitig mit Kraftwerken geplant und in Betrieb genommen werden können. Um die Solaranlagen auch ausserhalb der Bauzonen effizient anschliessen zu können, müssen auch die dafür notwendigen Bauten und Anlagen, die für den Transport der Elektrizität in beide Richtungen erforderlich wären, ebenfalls ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden gelten.

Abs. 1 bezieht auch die Solarthermie mit ein. Mit dem letzten Nebensatz werden Ersatzneubauten explizit zugelassen. Dies kann z.B. wichtig sein, wenn ein bestehendes Treibhaus durch eines mit Solarmodulen ersetzt werden soll.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christoph Schaer  
Direktor

Simon Geisshüsler  
Leiter Technik und Betriebswirtschaft  
Mitglied der Geschäftsleitung